

## **Informationen für BAföG-Empfänger (nach neuer Studien- und Prüfungsordnung)**

BAföG-Empfänger, die nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs vom 21.5.2025 studieren, müssen nach der untenstehenden Übersicht ihre Prüfungs- und Studienleistungen nachweisen, um eine Weiterförderung gem. § 48 Abs. 1 BAföG sicherzustellen:

- (1) Studierende, die ihre Zwischenprüfung bereits im **vierten Fachsemester oder früher bestanden haben**, können hierfür unmittelbar ihr ausgestelltes Zwischenprüfungszeugnis als Eignungsnachweis i.S.v. § 48 Abs. 1 Nr. 1 BAföG beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung einreichen. Eine zusätzliche Bescheinigung vonseiten des Fachbereichs Rechtswissenschaften durch die zuständigen BAföG-Beauftragten ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (2) Sofern im vierten Fachsemester das Zwischenprüfungszeugnis durch das Zwischenprüfungsamt noch **nicht ausgestellt** wurde oder **nicht ausgestellt werden konnte**, da die Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorlagen, kann über die zuständigen BAföG-Beauftragten eine Bescheinigung i.S.v. § 48 Abs. 1 Nr. 2 BAföG beantragt werden, um eine weitere Förderung sicherzustellen. Voraussetzung dafür ist, dass ein „**ordnungsgemäßes Studium**“ i.S.v. § 48 Abs. 1 Nr. 2 BAföG **einmalig** nachgewiesen wird. Hierfür gelten die nachfolgenden Grundsätze:

<b>Nachweiszeitpunkt</b>	<b>Anforderungen</b>
Ende des 4. Fachsemesters:	(a) Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zwischenprüfungszeugnisses liegen vor (7/8 Klausuren + 1 HA + alle Veranstaltungen besucht)
	(b) Am Ende des vierten Fachsemesters sind noch einzelne nicht bestandene Prüfungen zu absolvieren und es bestehen im fünften

Fachsemester noch  
Wiederholungsmöglichkeiten

Ende des 5. Fachsemesters: Bestandene Zwischenprüfung

Ende des 6. Fachsemesters: Bestandene Zwischenprüfung sowie ein großer Schein

Ende des 7. Fachsemesters: Bestandene Zwischenprüfung, zwei große Scheine und eine belegte Schwerpunktbereichsprüfung

Ende des 8. Fachsemesters: Bestandene Zwischenprüfung, drei große Scheine, mind. eine bestandene Schwerpunktbereichsprüfung

Ende des 9. Fachsemesters: Bestandene Zwischenprüfung, drei große Scheine, mind. zwei bestandene Schwerpunktbereichsprüfungen

Für die Erteilung einer Bescheinigung i.S.v. § 48 Abs. 1 Nr. 2 BAföG senden Sie bitte unter Angabe Ihrer Förderungsnummer Ihr aktuelles Transcript of Records sowie Ihre aktuelle Immatrikulationsbescheinigung an einen der BAföG-Beauftragten des Fachbereichs Rechtswissenschaften.

Stand: 2.2.2026